

„Fachliste Sachverständige für Geotechnik“

Vertrag

Zwischen Herrn/Frau

.....

(Titel, Name, Vorname)

Mitglied der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, -nachfolgend Mitglied genannt

und

der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, diese vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, dieser vertreten

durch, ebenda, nachfolgend Kammer genannt wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Prüfung der Voraussetzungen für und die Eintragung in die „Fachliste Sachverständige für Geotechnik“ der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Pflichten des Mitglieds

(1) Das Mitglied wird nach Erhalt des von der Kammer übersandten Vertrags die Voraussetzungen gem. den Anlagen 1 bis 2 nachweisen. Staatlich anerkannte Sachverständige/Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Sachgebiete „Bodenmechanik“ oder „Erd- und Grundbau“ sind abweichend hiervon durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde von den Nachweisen der Anlage 2 Nr. 3 befreit.

(2) Das Mitglied erkennt den als Anlage 2 zum Vertrag beschriebenen Verfahrensablauf als für sich verbindlich an.

(3) Von der Kammer gegebenenfalls nachgeforderte Unterlagen werden kurzfristig, längstens aber innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Nachforderung nachgereicht.

(4) Änderungen bei den persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen oder von Angaben, die für das Führen der Fachliste von Bedeutung sind, sind der Kammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

(5) Im Fall der Löschung aus der Fachliste hat das Mitglied die ausgehändigte Bescheinigung über das Führen in der Fachliste spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Mitteilung über das Löschen aus der Fachliste zurückzugeben.

§ 3 Pflichten der Kammer

- (1) Die Kammer führt eine „Fachliste Sachverständige für Geotechnik“ der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Kammer verpflichtet sich, das Mitglied in die Fachliste aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 nachgewiesen sind. Für die Aufnahme in die Fachliste ist der Verfahrensablauf gem. Anlage 2 zum Vertrag maßgeblich.
- (3) Über die Aufnahme in der Fachliste stellt die Kammer dem Mitglied eine Bescheinigung aus, die Eigentum der Kammer bleibt.
- (4) Die Kammer verpflichtet sich, die Fachliste zu veröffentlichen (z.B. auf der Homepage der IK-Bau NRW).

§ 4 Gewährleistung

Die Kammer übernimmt keine Gewähr dafür, dass Behörden anderer Bundesländer oder des Landes Nordrhein-Westfalen oder sonstige Behörden bei der Aufnahme, dem Führen oder dem Löschen eigener Fachlisten oder sonstigen hoheitlichen oder privatrechtlichen Tätigkeiten diese Fachliste in Teilen oder im Ganzen als verbindlich anerkennen.

§ 5 Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Prüfung der Voraussetzungen zur Eintragung in der Fachliste (unabhängig von deren Ergebnis) beträgt 125,00 Euro. Sie wird mit der Übersendung der von der Kammer gegengezeichneten Vertragsausfertigung per Gebührenbescheid erhoben und muss spätestens vier Wochen später dem Konto gutgeschrieben sein. Andernfalls gilt § 7 Absatz 2.
- (2) Für staatlich anerkannte Sachverständige/Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständiger des Sachgebiets „Bodenmechanik“ oder „Erd- und Grundbau“ beträgt die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 abweichend 50,00 Euro wegen des geringeren Prüfaufwandes.
- (3) Das Führen in der Fachliste ist für das Mitglied bis auf weiteres kostenfrei.

§ 6 Kündigung und Rechtsfolgen

- (1) Der Vertrag kann ordentlich von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigungserklärung bei dem Vertragspartner entscheidend. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung per Telefax oder E-Mail ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann durch die Kammer außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn das Mitglied wahrheitswidrige Angaben gemäß Anlage 1 und bei den vorzulegenden Nachweisen gemacht hat, nicht mehr zuverlässig ist (siehe Anlage 1 Nr. 6.2), wiederholt oder grob gegen seine Pflichten als Kammermitglied verstoßen hat oder nachträglich Gründe eintreten, die einer Aufnahme in der Fachliste entgegengestanden hätten.
- (3) Für die Form der Kündigung gilt Absatz 1 Satz 3 und Satz 4. Die Kündigung wird bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes mit Eingang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner wirksam.
- (4) Mit der Wirksamkeit der Kündigung ist das Mitglied aus der Fachliste zu löschen. Eine Mitteilung hierüber an das Mitglied erfolgt nicht.

§ 7 Beendigung des Vertrages aus anderen Gründen

- (1) Der Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Fachbeirat feststellt,

dass die persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Vertrag ist mit Zugang der Mitteilung bei dem Mitglied beendet.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die Gebühr nicht innerhalb der Frist nach § 5 dem Konto der Kammer gutgeschrieben ist.

(3) Der Vertrag endet auch dann, wenn die Eintragung als Kammermitglied erloschen ist.

(4) Wird die Fachliste durch eine öffentlich-rechtliche Listenführung ersetzt, endet der Vertrag mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 9 Information über die Übermittlung von Daten

In die „Fachliste Sachverständige für Geotechnik“ werden die in den Nummern 1.1 bis 1.4 des Personalbogens gemäß Anlage 1 (Familienname, Vorname, akademische Grade, Büroanschrift) aufgeführten Daten sowie je nach Berechtigung die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“/„Beratender Ingenieur“ aufgenommen. Die in der Fachliste enthaltenen Angaben sollen veröffentlicht, d.h. im Internet, auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt (übermittelt) werden. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax) an die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu richten.

§ 10 Anlagen

Folgende Unterlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteil des Vertrages:

- | | |
|----------|------------------|
| Anlage 1 | Personalbogen |
| Anlage 2 | Verfahrensablauf |
| Anlage 3 | Erläuterungen |

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

.....,den.....

Düsseldorf, den.....

.....

.....

Mitglied

Kammer

„Fachliste Sachverständige für Geotechnik“ - Personalbogen

Bitte beachten Sie die Vorgaben des beigefügten Verfahrensablaufes in Anlage 2!

1. Personalien

1.1 Familienname (auch Geburtsname) _____

1.2 Vorname (n) _____

1.3 akad. Grade _____

1.4 Büroanschrift: _____

Büro

(Diese Anschrift wird bei Vertragsabschluss als aktuelle Anschrift auch im Mitgliederverzeichnis und für Veröffentlichungen verwendet!)

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

1.5 Mitglieds-Nr. bei der Ingenieurkammer-Bau NRW _____

1.6 Studienabschluss im Fachbereich:

Bauingenieurwesen Geotechnik Ingenieurgeologie

2. Vergleichbare Anerkennung oder bestehende Eintragungen in einer entsprechende Fachliste eines anderen Bundeslandes

2.1 Es besteht eine Anerkennung

als staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für Erd- und Grundbau
Urkunde in Kopie bitte beilegen!

2.2 Es besteht eine öffentliche Bestellung und Vereidigung

als Sachverständige/r im Sachgebiet Geotechnik oder Bodenmechanik
Urkunde in Kopie bitte beilegen!

3. Sachkunde durch Hochschulstudium

Bitte vervollständigen Sie die folgende Tabelle anhand der Tabellen 1 und 2 der Anlage 3 :

Studiengang/ -richtung	Akad. Grad	Regel- studien- zeit	ECTS Studium gesamt	ECTS Grund- lagen- fächer	ECTS Geotechnik Kernfächer	ECTS Geotechnik Zusatz- fächer
Bauingenieurwesen oder Geotechnik	Bachelor					
	Dipl.- Ing.(FH)					
	Dipl.-Ing.					
	Master					
Geologie Studienrichtung Ing.-Geologie oder Master Ing.- Geologie	Bachelor					
	Dipl.- Geol.					
	Master					

Sofern Sie die Ausnahmeregelung nach 3.1.3 Anlage 3 in Anspruch nehmen möchten, listen Sie bitte die vergleichbaren Inhalte für die Regelanforderungen der Tabelle 2 in Tabellenform auf.

4. Sachkunde durch Berufserfahrung

4.1 Bitte legen Sie eine Auflistung der von Ihnen bearbeiteten Projekte

Name des Projektes	Arbeitsumfang	Zeitraum

als Anlage dem Vertrag bei.

4.2 Zum Nachweis der Berufserfahrung gemäß Anlage 3 Nr. 3.2 füllen Sie bitte die nachfolgende Tabelle aus:

Name des Projektes	Projektdauer	mind. 3 Teilbereiche und 3 Methoden

5. Sachkunde durch Fort- und Weiterbildung

Gemäß den Empfehlungen des Arbeitskreises ist die Teilnahme an geotechnisch anerkannten Fort- und Weiterbildungskursen o.ä. nachzuweisen im Umfang von 24 Zeiteinheiten je 45 Minuten über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Bitte führen Sie die absolvierten Fortbildungen nachfolgend auf und fügen Sie die Teilnahmebestätigungen in Kopie als Anlage bei.

6. Persönliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass hinsichtlich der erforderlichen Zuverlässigkeit

- 6.1 mir nicht die Fähigkeit aberkannt wurde, öffentliche Ämter zu bekleiden
- 6.2 ich nicht in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten wegen einer vorsätzlich begangenen Tat verurteilt wurde und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass ich nicht geeignet bin, in der „Fachliste Sachverständige für Geotechnik“ geführt zu werden
- 6.3 ich nicht in der Verfügung über mein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt bin.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben zu den Ziffern 1 bis 6.

....., den

.....

Mitglied

„Fachliste Sachverständige für Geotechnik“ - Verfahrensablauf

- 1 Das Mitglied legt der Kammer den unterzeichneten Vertrag in zweifacher Ausfertigung vor.
- 2 Nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner bestätigt die Kammer gegenüber dem Mitglied den Abschluss des Vertrages unter Übersendung einer Ausfertigung des unterzeichneten Originals. Mit dem Zugang dieser Bestätigung beginnt die sechsmonatige Frist für das Mitglied für die Beibringung der unter 3. aufgeführten Nachweise und die Zahlung des in § 5 aufgeführten Entgelts.
- 3 **Jedes Mitglied hat nach Eingang des von der Kammer gegengezeichneten Vertrages folgende Unterlagen vorzulegen:**
 - 3.a einen vollständig ausgefüllten Personalbogen
 - 3.b ein Zeugnis aus dem hervorgeht, dass die Studienrichtungen Bauingenieurwesen oder Geotechnik oder Geologie mit mindestens zweijähriger Vertiefung in einer ingenieurgeologischen bzw. geotechnischen Studienrichtung bzw. durch einen entsprechenden eigenständigen Masterstudiengang mit Erfolg abgeschlossen worden ist. Von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn das Zeugnis der Kammer bereits vorliegt.
 - 3.c Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung; aus dem Lebenslauf muss die Berufserfahrung gem. Anlage 3 Nr. 3.2 hervorgehen
 - 3.d eine Objektliste,
ferner sind für mindestens 3 Objekte Gutachten (Baugrundgutachten / Geotechnische Berichte), die die Beschreibung des Baugrundes anhand von Feld- und Laborversuchen, die Ermittlung der geotechnischen Kenngrößen und die geotechnische Stellungnahme zur Baumaßnahme (Bauwerksgründung, Böschung, etc.) sowie Angaben zur Bauausführung enthalten, vorzulegen. Von den vorgelegten Objekten sollte ein Objekt der Geotechnischen Kategorie (GK) 3 gemäß DIN 4020:2010-12 entsprechen.
 - 3.e im Falle einer abhängigen Beschäftigung die Bestätigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, unter dessen oder deren Leitung das Mitglied die gem. Nr. 3.d genannten Nachweise im Wesentlichen selbständig erstellt hat. Es ist durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin konkret anzugeben, welche Tätigkeiten durch das Mitglied erbracht worden sind.
 - 3.f einen Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz unter Vorlage der Deckungszusage oder der bestehenden Versicherungspolice mit folgenden Mindestdeckungssummen:

250.000,-Euro Sachschäden
1.500.000,-Euro Personenschäden.

Die Bescheinigung darf nicht älter als 1 Jahr sein. Im Falle einer abhängigen Beschäftigung wird der Versicherungsschutz entweder im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit oder im Rahmen eines Anstellungsvertrages nachgewiesen.

4. Die Kammer prüft die eingereichten Nachweise auf Vollständigkeit und fordert ggf. fehlende Unterlagen nach.
5. Die Kammer leitet die Unterlagen an den Fachbeirat weiter, der die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen prüft. Der Fachbeirat besteht aus
 - einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau
 - einem Beratenden Ingenieur oder einer Beratenden Ingenieurin
 - einem freiwilligen Mitglied der Kammer.

Die beiden zuletzt genannten Personen müssen jeweils über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung im Bereich der Geotechnik verfügen.

„Fachliste Sachverständige für Geotechnik“ - Erläuterungen

Nachfolgend werden die Anforderungen wiedergegeben, die an Sachverständige für Geotechnik nach DIN 4020: 2010-12 hinsichtlich Sachkunde und beruflicher Erfahrung zu stellen sind. Die Kriterien orientieren sich an den Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung (EASV), die die DGGT e.V. Fachsektion „Erd- und Grundbau“, Empfehlung Arbeitskreis AK 2.11, mit Stand vom 20.06.2016 erarbeitet hat. Mit der Empfehlung wird eine Lücke geschlossen, da bislang die im Sinne der DIN EN 1997, DIN 1054 und DIN 4020 tätigen Personen ohne Nachweis ihrer Sachkunde und beruflichen Erfahrung Geotechnische Berichte erstellen und entsprechende Fachplanungen ausführen können.

Zielsetzung dieser Empfehlung ist es,

- Kriterien für die Sachkunde und berufliche Erfahrung eines Sachverständigen für Geotechnik entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik zu definieren, sowie
- potentielle Sachverständige für Geotechnik in die Lage zu versetzen, sich in ihrer fachlichen Kompetenz selbst zu bewerten und diese Kompetenz gegenüber anderen am Bau beteiligten Personen und Institutionen nachzuweisen.

Die übergeordnete Zielsetzung dieser Empfehlung ist damit die Erhöhung der Sicherheit im Erd-, Grund- und Felsbau.

Die Anforderungen beziehen sich auf einzelne Personen und berücksichtigen die unterschiedlichen Studienbedingungen in den Studienfächern Bauingenieurwesen, Geotechnik und Ingenieurgeologie. Bei der Erstellung geotechnischer Berichte entsprechend DIN EN 1997-2: 2010-10 und DIN 4020: 2010-12 kommt es häufig zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit. In diesem Fall ist projektspezifisch eine Person als verantwortlich zu benennen, die als Sachverständige im Sinne dieser Empfehlung qualifiziert sein muss.

1. Sachverständige für Geotechnik

Sachverständige für Geotechnik verfügen aufgrund einer fundierten Ingenieur- bzw. ingenieurgeologischen Ausbildung und langjähriger Erfahrung auf Ihren Fachgebieten über eine besondere Expertise auf den einschlägigen Gebieten der Geotechnik. Neben den Gebieten des Ingenieur- und Hochbaus handelt es sich beispielsweise um die Fachgebiete Tunnel- und Felsbau, Verkehrswegebau, Wasser- und Erdbau, Deponie- und Tagebau sowie um geothermische Fragestellungen. DIN 4020:2010-12, A1.5.3.24 definiert Sachverständige für Geotechnik als einen „Sonderfachmann oder Fachplaner mit Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Geotechnik“. Die übergeordnete Euronorm DIN EN 1997-2: 2010-10, 1.3 spricht allgemein von „angemessen qualifiziertem Personal“.

Laut DIN 4020:2010-12 unterstützen Sachverständige für Geotechnik die Planung von Bauwerken und Bauteilen im Erd- und Grundbau, weisen deren Standsicherheit nach und planen für ein Bauvorhaben die erforderlichen geotechnischen Untersuchungen und Messungen. Sie überwachen die fachgerechte Ausführung der Aufschlüsse sowie der Feld- und Laborversuche. Aus dem Untersuchungsbefund ziehen sie Folgerungen für Planung und Ausführung. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen Bauwerk und Baugrund sowie die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umgebung zu beachten.

Das Verständnis für die Wechselwirkung Bauwerk/Baugrund und der Schwierigkeitsgrad der geotechnischen Aufgabe ergeben sich im Einzelfall aus der Kenntnis sowohl des Baugrundes als auch des Verformungsverhaltens der gewählten Bauwerkskonstruktion bzw. des statischen

Systems. Bei Projekten, die der Geotechnischen Kategorie 3 zugeordnet werden, müssen Sachverständige für Geotechnik vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen auf den für das jeweilige Projekt maßgebenden Teilgebieten besitzen (DIN 1054: 010-12, DIN 4020: 2010-12).

Sachverständige für Geotechnik erstellen den Geotechnischen Untersuchungsbericht nach DIN EN 1997-2 Abschnitt 6 und den Geotechnischen Bericht nach DIN 4020 A7 in einer für die Entwurfsverfasser/Innen und für Fachplaner/Innen benachbarter Fachgebiete unmissverständlichen Form. Ferner erstellen sie für die geotechnischen Standsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise den Geotechnischen Entwurfsbericht nach DIN EN 1997-1.

Während der Bauausführung überprüfen Sachverständige für Geotechnik, ob die angetroffenen Baugrundverhältnisse mit den Angaben des Geotechnischen Berichts übereinstimmen und ob die Folgerungen im Geotechnischen Bericht (Charakteristische Kennwerte für Boden, Fels und Grundwasser, Gründungsempfehlung usw.), auch unter Berücksichtigung einer möglicherweise veränderten Planung, gerechtfertigt sind. Gegebenenfalls veranlassen sie erforderliche Anpassungen oder Ergänzungen des Geotechnischen Entwurfsberichts bzw. des Geotechnischen Berichts. Sie beraten Bauherrn/Innen / Entwurfsverfasser/Innen / Projektleiter/Innen in allen geotechnischen Fragen, die während der Planung, Bauausführung und ggf. auch Nutzung eines Bauwerks auftreten.

Im Sinne dieser Empfehlung umfasst der Begriff „Sachverständige für Geotechnik“ auch den Aufgabenbereich der in DIN 1054: 2010-12 erwähnten „Fachplaner/Innen für Geotechnik“. „Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau“ sind automatisch auch „Sachverständige für Geotechnik“ im Sinne der Empfehlung EASV.

2. Geotechnische Kategorien

Nach DIN 1054: 2010-12 werden geotechnische Baumaßnahmen entsprechend ihres Schwierigkeitsgrades in drei Geotechnische Kategorien wie folgt eingeteilt:

- GK1 Baumaßnahmen mit geringem Schwierigkeitsgrad im Hinblick auf Bauwerk und Baugrund.
- GK2 Baumaßnahme mit mittlerem Schwierigkeitsgrad im Hinblick auf das Zusammenspiel von Bauwerk und Baugrund.
- GK3 Baumaßnahme mit hohem Schwierigkeitsgrad im Hinblick auf das Zusammenspiel von Bauwerk und Baugrund.

Sowohl in DIN 1054: 2010-12 als auch in DIN 4020: 2010-12 ist unter Anhang AA (informativ) eine Tabelle mit Beispielen für Merkmale zur Einstufung in die Geotechnischen Kategorien aufgeführt. Die Entscheidung, ob ein „einfacher Fall“ GK 1 vorliegt, wird üblicherweise vom Entwurfsverfasser getroffen (DIN 4020: 2010-12, zu 1.5.3, A1.5.3.24). Um jedoch zuverlässig den einfachen Fall GK 1 von dem des mittleren Schwierigkeitsgrads GK 2 abzugrenzen, müssen Sachkunde und Erfahrung für die Geotechnische Kategorie GK 2 vorliegen. Dies bedeutet, dass auch im einfachen Fall ein Sachverständiger für Geotechnik eingeschaltet werden sollte.

3. Anforderungen an Sachverständige für Geotechnik

DIN 4020:2010-12 und DIN EN 1997-2: 2010-10 beschreiben zwar detailliert die Aufgabenfelder der Sachverständigen für Geotechnik, gehen jedoch nicht darauf ein, welche Sachkunde und berufliche Erfahrung bei den Sachverständigen für Geotechnik für die fachgerechte Erledigung dieser Aufgaben vorausgesetzt werden müssen. Grundsätzlich muss dabei ein konservativer Maßstab an die Qualifizierung der Sachverständigen für Geotechnik gelegt werden. Dies ist im Hinblick auf die erforderlichen, oft komplexen Nachweise zur Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der

Bauwerke geboten. In diese Nachweise gehen zudem Aspekte der Konstruktion, Wirtschaftlichkeit, Bauausführung sowie möglicher Georisiken ein.

Für die Verfasser/Innen von Geotechnischen Berichten wird nachfolgend festgelegt, auf welche Weise geotechnische Qualifikationen über Studienabschlüsse in Verbindung mit anschließender Praxiserfahrung und Fortbildung zu erlangen sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass je nach Schwierigkeitsgrad der geotechnischen Aufgabe unterschiedliche Maßstäbe an die Qualifikation von Sachverständigen für Geotechnik zu stellen sind. Für die Fachliste „Sachverständige für Geotechnik“ wird als Bewertungsgrundlage die Fähigkeit, Geotechnische Berichte mindestens für die Stufe GK 2 angefertigt zu haben, vorausgesetzt.

Verantwortlicher Verfasser/Innen von Geotechnischen Berichten kann nur eine Person sein, die sachkundig und erfahren auf dem Gebiet der Geotechnik ist. Diese geotechnische Qualifikation wird erreicht durch:

- a) ein Hochschulstudium in einem definierten Studiengang mit dem Abschluss als Bachelor, Master oder Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Geologe.
(Sachkunde durch Hochschulstudium)
- b) Praxiserfahrung auf geotechnischem Gebiet nach abgeschlossenem Studium.
(Sachkunde durch Berufserfahrung)
- c) berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung auf geotechnischem Gebiet.
(Sachkunde durch Fort- und Weiterbildung)

Alle drei genannten Qualifikationsvoraussetzungen müssen vorliegen.

3.1 Sachkunde durch Hochschulstudium

3.1.1 Die fachliche Qualifikation im Fachgebiet Geotechnik wird grundsätzlich durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in den Studiengängen Bauingenieurwesen oder Geotechnik oder im Studiengang Geologie mit mindestens zweijähriger Vertiefung in einer ingenieurgeologischen bzw. geotechnischen Studienrichtung bzw. durch einen entsprechenden eigenständigen Masterstudiengang erfüllt. Der Nachweis des erfolgreichen Hochschulabschlusses ist durch den Erwerb des akademischen Grades Bachelor, Master, Diplom-Ingenieur oder Diplom-Geologe an einer deutschen Hochschule (Universität, Technische Universität, Technische Hochschule oder Fachhochschule) oder eines gleichwertigen akademischen Grades an einer ausländischen Hochschule erbracht (Regelanforderung gemäß Tabelle 1).

Tabelle 1: Anforderungen an das Hochschulstudium von Sachverständigen für Geotechnik

Studiengang Studienrichtung (SR)	Akademischer Grad	Studien- dauer [Semester- zahl kumuliert]	ECTS-Leistungspunkte *)			
			Studium gesamt	Grund- lagen- fächer **)	Geotechnik	
					Kern- fächer **)	Zusatz- fächer **)
Bauingenieurwesen Geotechnik	Bachelor	6 bis 8	180 bis 240	60	15	25
	Dipl.-Ing. (FH)	8	240			
	Dipl.-Ing.	9 oder 10	270 oder 300			
	Master	10	300			
Geologie, SR Ingenieurgeologie Master in Ingenieurgeologie	Bachelor	6 bis 8	180 bis 240	60	15	25
	Dipl.-Geol.	9 oder 10	270 oder 300			
	Master	10	300			

*) ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System (Leistungspunkte)

**) Für die Grundlagenfächer sowie die Kern- und Zusatzfächer Geotechnik, siehe Tabelle 2

3.1.2 Es sind die im Fächerkatalog der Tabelle 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächer im erforderlichen Gesamtumfang nachzuweisen (ECTS-Leistungspunkte). Grundlagen dieses Fächerkataloges sind die Standards des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge des Bauingenieurwesens (AS Bau) e.V., 2010, mit Empfehlungen zu den Lehrinhalten einer Bauingenieurausbildung und die Empfehlung „Curriculare Mindestanforderungen an die Ingenieurgeologieausbildung“ des Arbeitskreises 4.3 „Aus- und Weiterbildung in der Ingenieurgeologie“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik. (Regelanforderung gemäß Tabelle 2)

3.1.3 Liegt eine fachliche Qualifikation nach Absatz 1 und 2 nicht vor, muss der Nachweis geführt werden, dass vergleichbare Inhalte der Regelanforderungen vorliegen.
(Ausnahmeregelung)

Die Gleichwertigkeit mit einem Studium nach Absatz 1 ist erreicht, wenn die Kernfächer einer geotechnischen Ausbildung gemäß Tabelle 2 in den dort aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Gesamtumfang nachgewiesen werden.

3.1.4 Sind Studienleistungen nicht in ECTS-Punkten ausgewiesen, so ist entsprechend Anhang A.4 aus Dokumenten wie Studienbüchern, Vorlesungsverzeichnissen, Testaten und Praktikumsscheinen eine Äquivalenz mit den jeweils geforderten ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.

Tabelle 2: Fächerkatalog für den Erwerb von Sachkunde durch ein Hochschulstudium als Mindestvoraussetzung für Geotechnische Sachverständige

Fächergruppe		Pflichtfächer	Wahlpflichtfächer	ECTS*)-Anforderung		
				Pflicht	Wahlpflicht	Summe
Mathematisch - naturwissenschaftliche Grundlagen		Mathematik Technische Mechanik EDV/Bauinformatik/GIS	Physik Chemie Darstellende Geometrie Hydromechanik	20	10	60
Fachspezifische Grundlagen	Bauingenieurwesen Geotechnik	Statik/Tragwerkslehre Baukonstruktion Massivbau Baubetrieb	Baustoffe, Stahlbau / Holzbau Wasserbau, Wasserwirtschaft, Verkehrswegebau	15	15	
	Geowissenschaften	Allgemeine Geologie Mineralogie/Petrographie Tektonik/Strukturgeologie	Hydrogeologie Regionale/Historische Geologie Quartärgeologie Georisiken			
Kernfächer Geotechnik		Bodenmechanik Grundbau Ingenieurgeologie	Geotechnik-Vertiefung, z. B. Felsmechanik Fels-/Tunnelbau Stoffmodelle Numerische Modellierung	10	5	15
Zusatzfächer Geotechnik		Projektarbeit und/oder Praktikum in der Geotechnik Abschlussarbeit in der Geotechnik oder Ingenieurgeologie Deponien/Altlasten/Abfallwirtschaft Umweltgeotechnik, Geothermie Technische Gesteinskunde Geophysik, Baugrunderdynamik		25		25

*) ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System (Leistungspunkte)

Anmerkungen

- Die Pflichtfächer müssen jeweils einzeln nachgewiesen werden und insgesamt dem angegebenen ECTS-Mindestumfang entsprechen.
- Von den aufgeführten Wahlpflichtfächern sind mindestens drei Fächer im erforderlichen ECTS-Umfang für Wahlpflichtfächer nachzuweisen. Fehlende ECTS in den Wahlpflichtfächern können durch einen entsprechend höheren ECTS-Umfang in den zugehörigen Pflichtfächern ausgeglichen werden.
- Die Lehrinhalte der Ingenieurgeologie (u.a. Minerale und Gesteine, Benennen und Klassifizieren von Boden und Fels, Wasser im Boden, Baugrunduntersuchung, Gebirgsverhalten) können im Lehrfach Bodenmechanik enthalten sein.

3.2 Sachkunde durch Berufserfahrung

In Abhängigkeit vom akademischen Abschluss sind mindestens zwei Praxisjahre im Bereich der Geotechnik erforderlich, um Aufgaben verantwortlich bearbeiten zu können (Tabelle 3).

Tabelle 3: Anforderungen an die Berufserfahrung von Sachverständigen für Geotechnik

Akademischer Grad	Berufserfahrung mind. GK 2
Dipl.-Ing. Master (M.Sc.,M.Eng.) Dipl.-Geol.	2 Jahre
Dipl.-Ing. (FH)	3 Jahre
Bachelor	4 Jahre

Für diese Praxisjahre sind sowohl Projekterfahrungen als auch Methodenkompetenz nachzuweisen:

Projekterfahrung (Nachweis in mindestens 3 Teilbereichen):

Bearbeitung geotechnischer Aufgabenstellungen, mit der Einstufung in geotechnische Kategorien unter Berücksichtigung der Wechselwirkung von Bauwerk / Baugrund, für geotechnische Projekte in den Teilbereichen:

- Gründung von Bauwerken
- Tiefbau und Baugruben
- Spezialtiefbau
- Felsbau
- Tunnelbau
- Verkehrswegebau
- Wasserbau
- Erdbau
- Deponie- und Tagebau

Methodenkompetenzen (Nachweis für mindestens 3 Methoden):

- Festlegung und Qualitätssicherung von Boden- und Felskennwerten für den Baugrund auf Basis von Labor- und Feldversuchen

- Baugrundmodelle mit Beurteilung geologischer und geotechnischer Risiken und / oder von Naturgefahren
- Standsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise der Geotechnik
- Einsatz numerischer Verfahren in der Geotechnik
- Baubegleitende geotechnische Überwachung und Dokumentation
- Einsatz der Beobachtungsmethode: Geotechnische Messungen, Monitoring und Interpretation
- Analyse von Schadensfällen, Sanierung von Gründungsschäden

3.3 Sachkunde durch Fort- und Weiterbildung

Sachverständige für Geotechnik haben sich nach ihrem Studienabschluss beruflich fort- und weiterzubilden. Dies erfolgt durch den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, die entweder den aktuell ausgeübten Beruf betreffen (Fortbildung) oder aber über den aktuell ausgeübten Beruf hinausgehen (Weiterbildung). Die Teilnahme an geotechnisch geprägten Fort- und Weiterbildungskursen, Seminaren, Vorträgen und Tagungen ist nachzuweisen. Der Mindestumfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beträgt 24 Zeiteinheiten je 45 Minuten über einen Zeitraum von 3 Jahren.